



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38730  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38730  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
ERV-Anschriftcode: Z011300  
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-031/077/6250/2026-17  
A. B.

Wien, 17.06.2026

Geschäftsabteilung: VGW-R

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. OPPEL über die Beschwerde der Frau A. B. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ..., vom 02.03.2026, Zl. ..., wegen mehreren Verwaltungsübertretungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG),

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das beschwerdegegenständliche Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 2 zweiter Fall VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Beschwerdeführerin wurde mit dem beschwerdegegenständlichen Straferkenntnis angelastet, dass sie jeweils an der angegebenen Adresse zu der mit Datum und Uhrzeit angegebenen Tatzeit durch „Stöhnen und Pumpen“ ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt hat. Insgesamt wurden der Beschwerdeführerin 19 Tatzeitpunkte und damit 19 Übertretungen der angelasteten Tat vorgehalten.

Die Beschwerdeführerin hat die ihr zur Last gelegten Taten abgestritten.

Beweis erhoben wurde insbesondere durch die mündliche Verhandlung vom 14.06.2026. Diese hatte auszugsweise folgenden Inhalt und Verlauf:

### *„Eröffnung des Beweisverfahrens*

*(...)*

*Beschwerdeführerin:*

*Frau A. B., geb. am ...*

*wohnhaf in Wien, C.-gasse*

*Beruf: Arbeitslos*

*Einkommen: ca. ... EUR*

*Vermögen: Keines*

*Sorgepflichten: ...*

*Die BF gibt an, schlecht Deutsch zu sprechen und ihre ...-jährige Tochter zwecks Dolmetschtätigkeit zu benötigen.*

*Festgestellt wird, dass die BF im Großen und Ganzen ausreichend Deutsch spricht, um sich ausdrücken und der Verhandlung im Großen und Ganzen folgen zu können. Die anwesende Tochter assistiert, wobei sie in sporadischen Fällen übersetzt.*

*Die BF gibt an, zusammen mit ihrer Tochter in dieser Wohnung zu wohnen. Sie sei seit 9 Jahren geschieden und lebe seitdem allein mit ihrer Tochter. Am Vormittag sei niemand zuhause, die Tochter in der Schule und die BF unterwegs. Am Nachmittag sei die BF regelmäßig mit ihrer Tochter außer Haus.*

*Die BF mache ein Praktikum, um den Beruf der Altenpflegerin zu erlernen.*

*Von der Zeugin werde sie laufend beschuldigt, mit verschiedenen Männern Sex in ihrer Wohnung zu haben. Dies sei nicht richtig. Die BF sei vielmehr alleine mit ihrer Tochter in dieser Wohnung.*

*Die Zeugin würde die BF als „Schlampe“ beschimpfen und auch viele andere Nachbarn gegen die BF aufbringen. Die BF sei mit ihren Nerven am Ende.*

*Außerdem würde die Zeugin die BF immer wieder fotografieren und filmen. So zum Beispiel, wenn die BF von einer Hochzeit oder von einem feierlichen Anlass komme und auf eine Weise gekleidet sei, die ihre Privatangelegenheit sei.*

*Es sei auch immer wieder die Polizei in ihrer Wohnung, zum Teil auch in der Nacht, weil die Zeugin immer wieder die Polizei rufen würde.*

Die BF weist eine E-Mail von „Wohnpartner Wien“ auf ihrem Handy vor und führt dazu aus, dass sie dringend eine andere Wohnung suche, weil sie die gegenwärtige Situation mit der Zeugin nicht mehr ertrage. Die BF sei auch bereits krank aufgrund dieser Situation.

Die Tochter der BF wird unbeeidet vernommen und wie folgt befragt:

Ich gehe Wochentags um 21:00 Uhr und an Wochenenden gegen 24:00 Uhr schlafen. Davor habe ich auch immer wieder ein Stöhnen und Poltern, aber auch andere Geräusche wie ein Schreien und ein Ballspielen gehört. Genau kann ich nicht sagen, von wo dieser Lärm kommt. Ich hatte aber den Eindruck, dass er öfter von rechts neben unserer Wohnung oder von oben kommt.

Meine Mutter hat die Strafe nicht bezahlt, weil sie 700,- EUR im Monat Miete zahlen muss und schlicht das Geld für diese Strafe nicht hat.

Die BF gibt an, laufend von der Zeugin gefilmt und beschuldigt zu werden. So habe etwa einmal ihre Tochter starke Bauchschmerzen gehabt und es sei ihr Bruder gekommen, um sie und ihre Tochter zu unterstützen. Die Zeugin habe ihren Bruder gefilmt und ihr vorgeworfen, einen Männerbesuch zwecks Sex zu haben.

Die BF versichert, sie hätte diese Geräusche nicht gemacht. Sie könne auch auf den Koran schwören, dass sie solche Sachen, wie ihr angelastet werden, nie gemacht habe und auch nie machen werde.

#### Zeugeneinvernahme: (...)

(...)

Die Zeugin hat eine Musikbox mitgenommen, auf der das Stöhnen und Pumpern zu hören sei. Da es auf der Aufnahme nur leise zu hören sei, müsse man die Musikbox unmittelbar an das Ohr halten.

Zunächst hält der VL die Musikbox ans Ohr und hört die Aufnahme ab.

Der VL hört unterschiedliche Geräusche wie glaublich ein vorbeifahrendes Auto und mehrmals ein Klopfen, welches nach Angaben der Zeugin das Klopfen eines Polizisten an die Eingangstüre der BF sei. Das angelastete Stöhnen und Pumpern vermag der VL auf der Aufnahme nicht zu hören.

Da das Gehör des VL altersbedingt schon etwas nachgelassen hat, hört der Schriftführer die gleichen Aufnahmen ab. Er gibt dazu an, dass er ein Stöhnen und Pumpern auf der Aufnahme gehört habe.

Anschließend halten mit dem Einverständnis der Zeugin die BF und ihre Tochter die Aufnahme ebenfalls an ihr Ohr und geben an, auf diesen Aufnahmen ein Stöhnen und Pumpern gehört zu haben.

Die Tochter der BF gibt an, dass sie in ihrer Wohnung ebenfalls wiederholt ein solches Stöhnen und Pumpern gehört habe. Es sei jedoch aus einer anderen Wohnung gekommen. Die BF habe der Polizei sogar angeboten, Kameras in der Wohnung der BF zu installieren, um feststellen zu können, dass diese Geräusche nicht aus der Wohnung der BF kommen würden.

Auf Frage des VL, gibt die BF an, das Klopfen könne möglicherweise von ihrer Wohnung sein, nicht aber das Stöhnen. Sie hätten das Stöhnen auch gehört. Dieses komme eher aus der Wohnung rechts daneben. So etwas würde sie nicht tun.

Die Zeugin gibt auf Befragen des Verhandlungsleiters Folgendes an:

Zur Frage der Zuordnung der Geräusche zur Wohnung der BF, gebe ich an, dass das Gebäude aus einem Erdgeschoß, und einem ersten bis dritten Stockwerk besteht. Ich wohne im zweiten Stock direkt unter der BF. Als ich in die Wohnung eingezogen bin, hat über mir eine ältere Dame gewohnt und es gab bis auf gelegentliches lautes Fernsehen keine Probleme durch Lärmbelästigungen. Die Schwierigkeiten fingen erst etwa 2-3 Monate nachdem die BF eingezogen ist an.

Von der Nachbarin rechts neben der BF können diese Stöhnegeräusche nicht sein. Die Wohnung rechts von der BF wird von einer jüngeren Dame bewohnt, die im Wechseldienst tätig ist und sich gleichfalls über dieses Stöhnen beschwert hat. Diese Dame hat eigens ihr Schlafzimmer in ein anderes Zimmer

verlegt, um schlafen zu können.

Die Wohnung rechts von mir, wird von einer alleinstehenden älteren Dame bewohnt. Von dieser können die Stöhngeräusche ebenfalls nicht sein.

Oberhalb der Wohnung der BF befinden sich keine weiteren Wohnungen, sodass die Stöhngeräusche auch nicht von einer Wohnung oberhalb der BF kommen können.

Die Wahrnehmungen der Tochter der BF scheinen der Zeugin zweifelhaft, weil die Tochter der BF bei ihren Großeltern wohne und nur ein oder zweimal pro Woche bei der BF zu Besuch sei.

Die Zeugin gibt weiters an bei dem Lärm durch Stöhnen und Pumpern handle es sich nicht um einen Lärm, der nach einigen Minuten jeweils zu Ende sei, sondern würde dieser Lärm oft eine Stunde oder sogar länger anhalten. Der Lärm würde einerseits bereits durch seine Lautstärke erheblich stören, andererseits aber auch dadurch, dass der Lärm eindeutig einer sexuellen Aktivität zuordenbar sei. Es sei so, dass die Kinder der Zeugin, nämlich ihre Tochter und ihr 10-jähriger Sohn, nachts nicht ausreichend schlafen könnten und folglich in der Schule müde seien.

Die Zeugin gibt an, es sei für sie selbstverständlich, dass man in der Wohnung Geschlechtsverkehr haben könne. Es sei aber so, dass dieser auf Grund der Lautstärke des Stöhnens und Pumperns sowie auf Grund der Dauer und Häufigkeit unerträglich sei. Die Frequenz sei unterschiedlich. Es sei vorgekommen, dass der Sexualverkehr am Nachmittag begonnen habe und bis spät in den Abend andauert habe. Es sei auch vorgekommen, dass der Sexualverkehr an einem Sonntag um halb neun begonnen habe und bis spät in den Nachmittag andauert habe.

Die BF anlässlich einer Mediation der Wohnpartnern angeboten, dass sie das Bett von der Wand abrücke, um das Pumpern zu verhindern. Es sei naheliegend, dass ein solches Abrücken des Bettes von der Wand gar nicht erforderlich gewesen wäre, wenn die BF keinen Geschlechtsverkehr hätte.

Die BF fragt die Zeugin, mit welchem Datum und welcher Uhrzeit die Videoaufnahmen jeweils aufgenommen worden sind.

Die Zeugin gibt an, dass sie dies gerne heraussuchen könne, weil sie dies entsprechend dokumentiert habe.

Der VL hält dazu fest, dass er das Beweisverfahren nicht auf die angesprochenen Videoaufnahmen stützen könne, weil die Zeugin nur einzelne Videoaufnahmen für das VGW hochgeladen habe und diese Videoaufnahmen nach Einschätzung des VL für den Nachweis der angelasteten Taten keinen erkennbaren Beweiswert haben. Das Beweisverfahren wird in erster Linie auf die mündliche Verhandlung und die Aussagen der Zeugin sowie der BF und ihrer Tochter gestützt.

Die Zeugin gibt weiters an, dass sie das Protokoll über ihre Wahrnehmungen nicht mehr besitze, weil sie es abfotografiert und dann verlegt oder weggeschmissen habe.

Zu den Fotoaufnahmen erläutert die Zeugin, dass immer wieder Männer im Dunkeln durch das Stiegenhaus gegangen seien. Diese Männer seien nach Einschätzung der Zeugin zur Wohnung der BF gegangen. Es sei ungewöhnlich, dass diese Männer im Dunkeln durch das Stiegenhaus gegangen seien. Wenn unter der Mediation der Wohnpartner auf das Thema Männer zurückgekommen werde, würde die BF Männerbesuche zum Zweck von Sexualkontakten abstreiten bzw. angeben, dass es sich um ihren Bruder, andere Verwandte oder einen früheren Partner aus Deutschland handeln würde. Es sei für die Zeugin nicht nachvollziehbar, warum die Männer im Dunkeln mit Taschenlampe nach oben „schleichen“ würden.

Der VL macht die Zeugin auf die Problematik aufmerksam, dass im Fall von ungebührlicher Lärmerregung durch Sexualkontakte nähere Umstände wie beispielsweise eine überlange Dauer, eine übermäßige Lärmerregung oder eine übermäßige Frequenz wesentlich sind. Die Angabe eines Datums mit einer Uhrzeit und dem Zusatz „lautes Stöhnen und Pumpern“ ist diesbezüglich wenig. Tatnachweise durch das Führen eines handschriftlichen Protokolls und einer nachfolgenden Zeugenaussage sind an sich ein bewährtes Mittel, um einen ausreichenden Nachweis einer Tatbegehung durch ungebührliche Lärmerregung zu führen.

Die Zeugin wird um 14:30 Uhr entlassen.

Die BF gibt befragt vom VL an, ihre Tochter sei unter der Woche bei ihr und an den Wochenenden bei den Großeltern im ... Bezirk.

*Die BF bleibe dabei, dass sie außer ihren männlichen Verwandten, keinen Männerbesuch empfangen würde. Sie habe in ihrer Wohnung überhaupt keinen Sex und habe wegen ihrer Tochter bis heute nicht neuerlich geheiratet.*

*Sie habe zwar einen Freund, der aus der Türkei komme und im ... Bezirk wohne. Sie treffe ihren Freund aber bis heute nicht in ihrer Wohnung. Sie sei seit etwa 9 Monaten mit ihm zusammen.*

*Die BF stellt keine weiteren Beweisanträge.*

*Schluss des Beweisverfahrens“*

#### Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Die Zeugin wurde in den Monaten um die angelasteten Tatzeitpunkte ungebührlich vor allem durch über viele Stunden andauernde Sexualgeräusche (Stöhnen und Pumpen) ungebührlich belästigt. Die Ungebührlichkeit lag dabei vor allem darin, dass diese Geräusche über Stunden anhielten und sich zum Beispiel sonntags beginnend von 8:30 Uhr durchgehend bis in den Nachmittag oder wochentags vom Nachmittag bis in die späten Abendstunden erstreckt haben.

Die Lautstärke dieser Sexualgeräusche überstieg nicht die Lautstärke von sozial unverfänglichen Geräuschen wie zum Beispiel die Geräusche eines straßenseitig vorbeifahrenden PKWs oder das Klopfen an der Wohnungstür eines anderen Mitbewohners.

Der Störfaktor lag jedoch darin, dass diese Geräusche eindeutig der Durchführung eines Sexualaktes zuordenbar waren.

Andere Verursacher als die Beschwerdeführerin konnten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

#### Bei der Beweiswürdigung wurde erwogen:

Die Zeugin hat bei ihrer Einvernahme überzeugend und glaubwürdig dargelegt, dass sie durch die oben beschriebenen Sexualgeräusche belästigt wurde. Allerdings haben auch die Beschwerdeführerin und ihre Tochter angegeben, diese Geräusche wahrgenommen zu haben. Es ist somit zumindest erwiesen, dass die beschriebenen Sexualgeräusche tatsächlich aufgetreten sind und waren die Angaben der Zeugin zu deren Dauer und Intensität glaubwürdig.

Die Beschwerdeführerin hat im Wesentlichen lediglich bestritten, dass sie die Verursacherin dieser Geräusche sei bzw. dass diese Geräusche aus ihrer Wohnung kommen würden.

Das Beweisverfahren hat jedoch ergeben, dass andere Verursacher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Zum Auftreten der Sexualgeräusche ist es wenige Monate nach dem Einzug der Beschwerdeführerin in ihre Wohnung gekommen. Vor dem Einzug der Beschwerdeführerin hat in der Wohnung eine ältere Dame gewohnt und ist es nicht zu den gegenständlichen Sexualgeräuschen gekommen.

Es kann zwar nicht mit absoluter Gewissheit ausgeschlossen werden, dass eine andere Bewohnerin nach dem Einzug der Beschwerdeführerin plötzlich derartige Sexualaktivitäten aufgenommen hat. Als mögliche andere Verursacher kämen jedoch lediglich eine betagte alleinstehende Dame im 2. Stock neben der Zeugin sowie eine alleinstehende Dame, die beruflich im Schichtdienst tätig ist, im 3. Stock neben der Beschwerdeführerin in Betracht. Es kann jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die betagte Dame oder die im Schichtdienst tätige Dame plötzlich stundenlange Sexualpraktiken mehrmals die Woche in Angriff genommen hätten. Ein etwaiges Abspielen von Material mit pornographischen Inhalten, welches ebenfalls Stöhnen beinhalten könnte, kann insoweit ausgeschlossen werden, als das Abspielen von pornographischem Material das Pumpen, welches das Stöhnen begleitet hat, nicht hätte erklären können.

Das Verwaltungsgericht geht daher davon aus, dass die Beschwerdeführerin die Verursacherin der beanstandeten Geräusche ist.

In rechtlicher Hinsicht hat das Verwaltungsgericht erwogen:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz begehrt eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt.

Die durch den Vollzug eines Sexualaktes in einer Wohnung auftretenden Geräusche stellen an sich noch keine ungebührliche Lärmerregung dar. Es muss von den Mitbewohnern hingenommen werden, wenn ein mit der Durchführung eines Geschlechtsaktes verbundenes Stöhnen und Pumpern in einem üblichen Ausmaß wahrnehmbar ist. Dies gilt jedenfalls für die Tageszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. In der Nachtzeit ist diesbezüglich ein strengerer Maßstab anzulegen und beim etwaigen Vollzug des Geschlechtsverkehrs größere Zurückhaltung hinsichtlich eines etwaigen Stöhnens und Pumperns angebracht.

Ungebührlich ist es jedoch, wenn sich das Stöhnen und Pumpern durch den Geschlechtsakt über Stunden hinzieht oder gar vom Morgen bis in den Nachmittag oder vom Nachmittag bis in den Abend andauert. Ungebührlich ist es auch, wenn der Geschlechtsverkehr über den Tagesverlauf ständig wiederholt wird und die Nachbarn etwa stündlich von Sexualgeräuschen gestört werden. Gegebenenfalls kommen auch andere Umstände in Betracht, die bewirken können, dass Sexualgeräusche aus einer Wohnung ungebührlich werden, wie zum Beispiel eine große Lautstärke oder unpassende Zeit während der Nachtruhe.

Im Verwaltungsstrafverfahren ist die angelastete Tat ausreichend zu konkretisieren (§ 42 Abs. 1 Ziffer 1 VStG hinsichtlich der Verfolgungshandlung sowie § 44a Ziffer 1 VStG hinsichtlich des Spruchs des Straferkenntnisses).

Die Anlastung der Erregung von Lärm durch Stöhnen und Pumpern zu einem konkreten Zeitpunkt enthält nicht die Anlastung einer Zeitdauer und nicht die Anlastung einer ungebührlichen Wiederholung (zum Beispiel durch stündliche Wiederholung des Vollzugs von Geschlechtsverkehr über den Tag verteilt). Die angelasteten Taten umschreiben somit lediglich ein Verhalten, wie es von den Mitbewohnern hinzunehmen und somit nicht ungebührlich wäre.

Die Ungebührlichkeit der Lärmerregung wäre erst dann gegeben und ausreichend angelastet, wenn der Beschwerdeführerin in der Tatanlastung die ungebührliche Dauer oder - unter Zusammenfassung zu jeweils einem Delikt - die ungebührliche Frequenz des Vollzugs des Geschlechtsverkehrs angelastet worden wäre. Allenfalls wäre die Ungebührlichkeit auch dann angegeben, wenn in der Tatanlastung sonstige besondere Umstände im Zusammenhang mit dem Vollzug des

Geschlechtsverkehrs angelastet worden wären, wie zum Beispiel eine ungebührliche Lautstärke oder andere besondere Umstände.

So, wie die Tatanlastung in der Verfolgungshandlung und im beschwerdegegenständlichen Straferkenntnis erfolgt ist, lässt sich aus der Tatanlastung nichts Ungebührliches entnehmen. So, wie die Tatanlastung erfolgt ist, liegt insoweit kein Straftatbestand vor.

Im Beschwerdeverfahren kann die erfolgte Tatanlastung nicht mehr dahingehend ergänzt werden, dass an Stelle der jeweils angelasteten konkreten Tatzeitpunkte längere Tatzeiträume im Sinne eines stundenlang anhaltenden oder über den Tagesverlauf im Stundentakt wiederholten Stöhnens und Pumperns angelastet werden.

Die angelasteten Taten waren daher wegen unzureichender Tatanlastung nicht strafbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die

außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. OPPEL  
Richter